

**Tischvorlage
zum
Rechnungsprüfungsausschuss am 09.06.2016**

Stellungnahme zum Schreiben der WLH vom 25.5.2016 „RPA am 09. Juni 2016 Top Jahresabschluss 2014 – Unterdeckung Gebühren Friedhof – Falschdarstellung im Haushalt 2016-“

Die WLH führt in ihrem Schreiben vom 26.05.2016 aus, dass im Haushaltsplan das Produkt 130200 Friedhof mit einem Ergebnis in Höhe von 7.948,87 € für 2014 ausgewiesen wird und der Jahresabschluss 2014 für den Gebührenhaushalt Friedhof mit einer Unterdeckung von 53.453,13 € abschließt. Die WLH geht hier von einer Falschdarstellung im Haushalt 2016 aus.

Bei der Darstellung im Haushaltsplan 2016 handelt es sich nicht, wie es die WLH analysiert, um eine Falschdarstellung, sondern es ist zu beachten, dass es ein vorläufiges Ergebnis ist. Hierauf wird auch durch die Spaltenbezeichnung „vorläufiges Ergebnis“ explizit hingewiesen. Zur Aufstellung des Haushaltsplanes 2016 waren die Abschlussarbeiten für den Jahresabschluss 2014 noch nicht in Gänze abgeschlossen. So stand u.a. noch die innerbetriebliche Umverteilung von Aufwendungen und Erträgen aus. Die Verteilung hat keinen Einfluss auf das gesamtstädtische Ergebnis, sondern dient der produktspezifischen Darstellung des Ergebnisses. Nach Abschluss aller Buchungen und der Verrechnung der innerbetrieblichen Leistungen ergibt sich aufgrund von erhaltenen innerbetrieblichen Leistungen in Höhe von 84.799,00 € ein NKF-Produktergebnis 130200 Friedhof von – 76.850,13 €. Durch gebührenrechtliche Anpassungen wie kalkulatorische Kosten und unter Beachtung des städtischen Anteils verändert sich das **Ergebnis für den Gebührenhaushalt Friedhof** auf -53.456,13 €.

Durch die voraussichtliche Einbringung des Entwurfes des Jahresabschlusses 2015 im September 2016 und damit vor der Haushaltsaufstellung werden die Ergebnisse des Vorjahres (2015) für den Haushaltsplan 2017 abgebildet und somit entfällt zukünftig die Vorläufigkeit der Ergebniszahlen im Haushaltsplan.

Detaillierte Darstellungen zum Gebührenhaushalt Friedhof werden dem Rat regelmäßig in Form von Gebührenbedarfsberechnungen (Vorkalkulation) sowie Übersichten im Rahmen der Haushaltsjahresabschlüsse (Nachkalkulation) vorgelegt. Bei den Gebührenbedarfsberechnungen werden die Grundprinzipien der Gebührenerhebung (Kostendeckungsprinzip als Kostenüberschreitungsverbot und Kostendeckungsgebot) nach gesetzlichen Vorgaben beachtet.